



Aktuelles zu Fortnahme und Haltungsverbot und zur Vermögensabschöpfung bei der Ahndung tierschutzrechtlicher Verstöße

**Tierschutz vor Gericht – Fortbildung der Landestierschutzbeauftragten
Baden-Württemberg am 22.09.2026**

Stephan Ludwig

- Abteilungsleiter beim Landratsamt -Veterinäramt- Göppingen
- Modulteamleiter Recht der Landesakademie für Veterinär- und Lebensmittelwesen Baden-Württemberg
- Tutor BTSF und TAIEX Experte



LANDKREIS
GÖPPINGEN



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

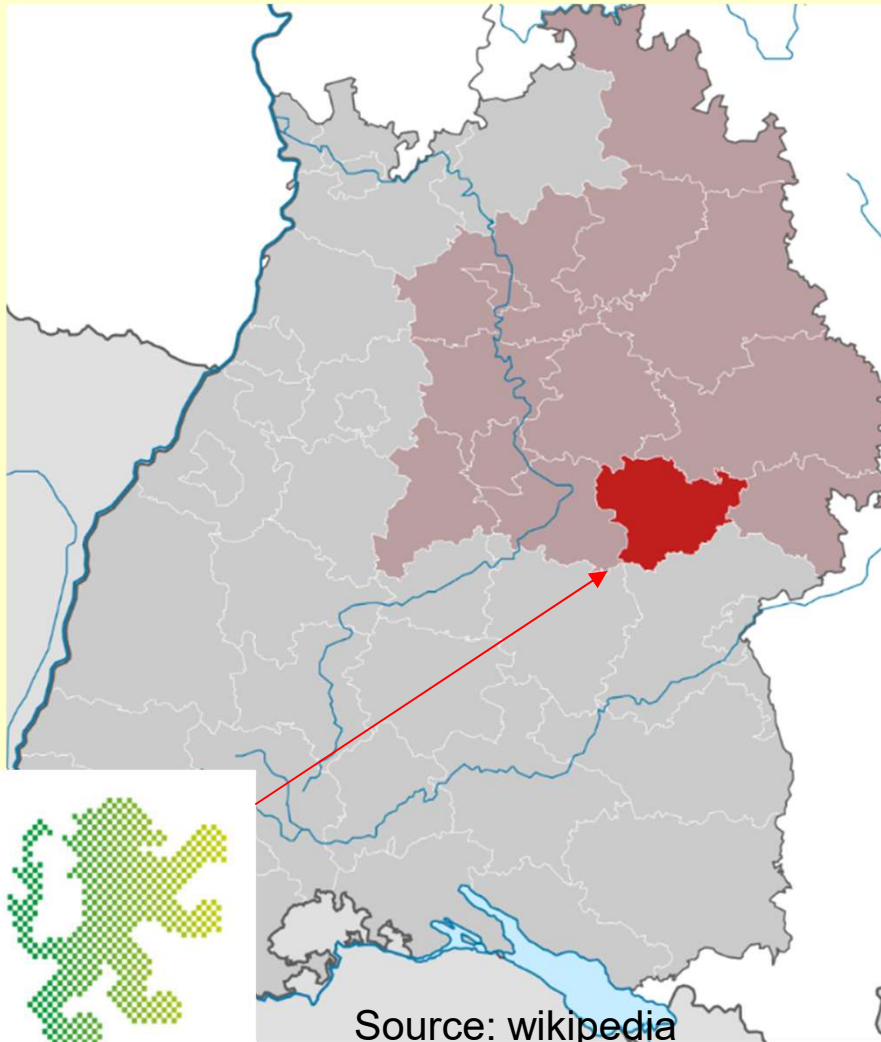
Agenda

- I. Grundlagen Gefahrenabwehr / Anordnungen / Ahndung
- II. Tierfortnahmen und Haltungsverbote
- III. Beschluss VGH BW, 30.04.2025, 6S 1341/24
- IV. Grundsatz Einziehung von Taterträgen
- V. Einziehung von Taterträgen im Bußgeldverfahren
- VI. Einziehung von Erträgen im Strafverfahren (aus Sicht der Tierschutzbehörde)
- VII. Hinweise / Fälle u.a. zu illegalem Hundehandel

I. Wie ergänzen sich Gefahrenabwehr, Sanktion und die Einziehung von Taterträgen, wenn mit Tierschutzverstößen Geld verdient wird?



Beispiel: Tierschutzbehörde



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Tierschutzbehörde:

- ca. 3 Amtstierärzte TSch
- 0,5-1 Stelle gehobener Dienst
- Ca. 600 Tierschutzfälle / Jahr

Gefahrenabwehr

- Ca. 20 schriftliche VA / Jahr
- Ca. 5-10 Tierfortnahmen / Jahr
- Ca. 3 Tierhalteverbote / Jahr
- Ca. 5 (Eil-) Rechtsschutzverfahren

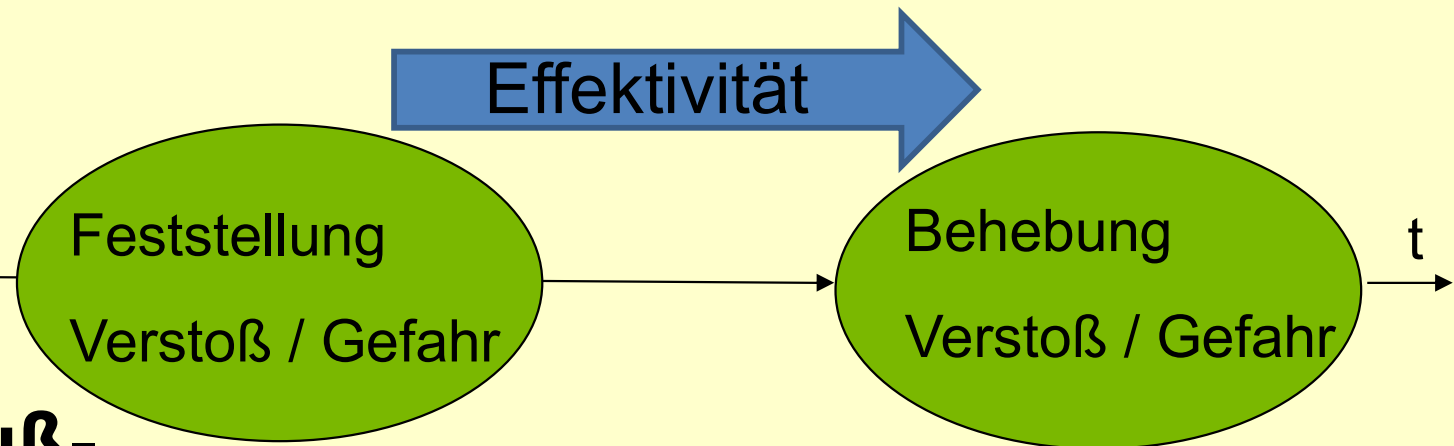
Sanktionen:

- Ca. 30 Bußgeldanzeigen / Jahr
- Ca. 5-10 Strafverfahren pro Jahr



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Grundlagen



Ahndung: Bußgeldverfahren / Strafverfahren

- repressiv
- retrospektiv
- objektiver und subjektiver Tatbestand
- Verschulden/ „**Täter**“

Anordnung / Gefahrenabwehr

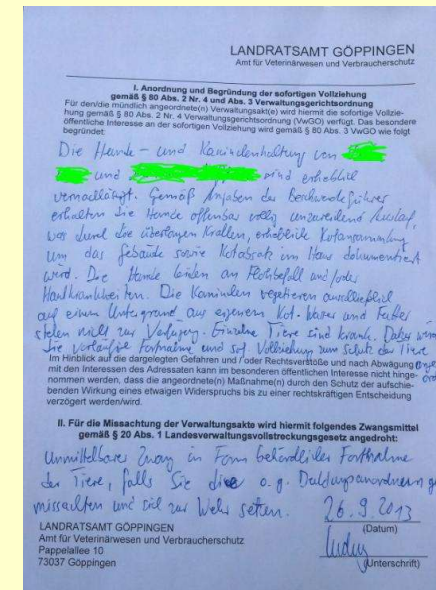
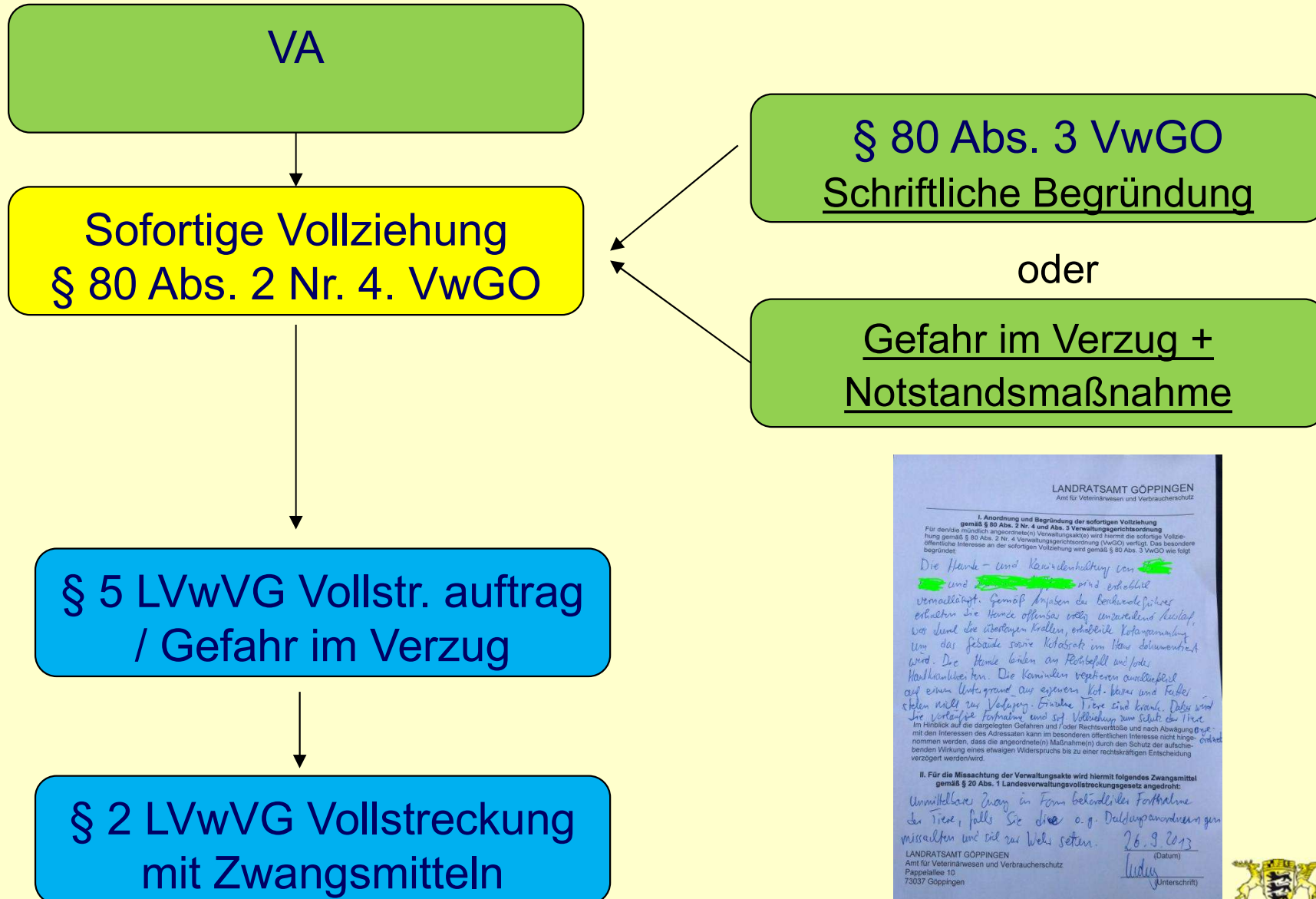
- präventiv
- prospektiv
- „verschuldensunabhängig“;
Adressat regelmäßig Tierhalter und ggf. auch Eigentümer bei erforderlichem Eigentumsentzug

(General-)Ermächtigungen

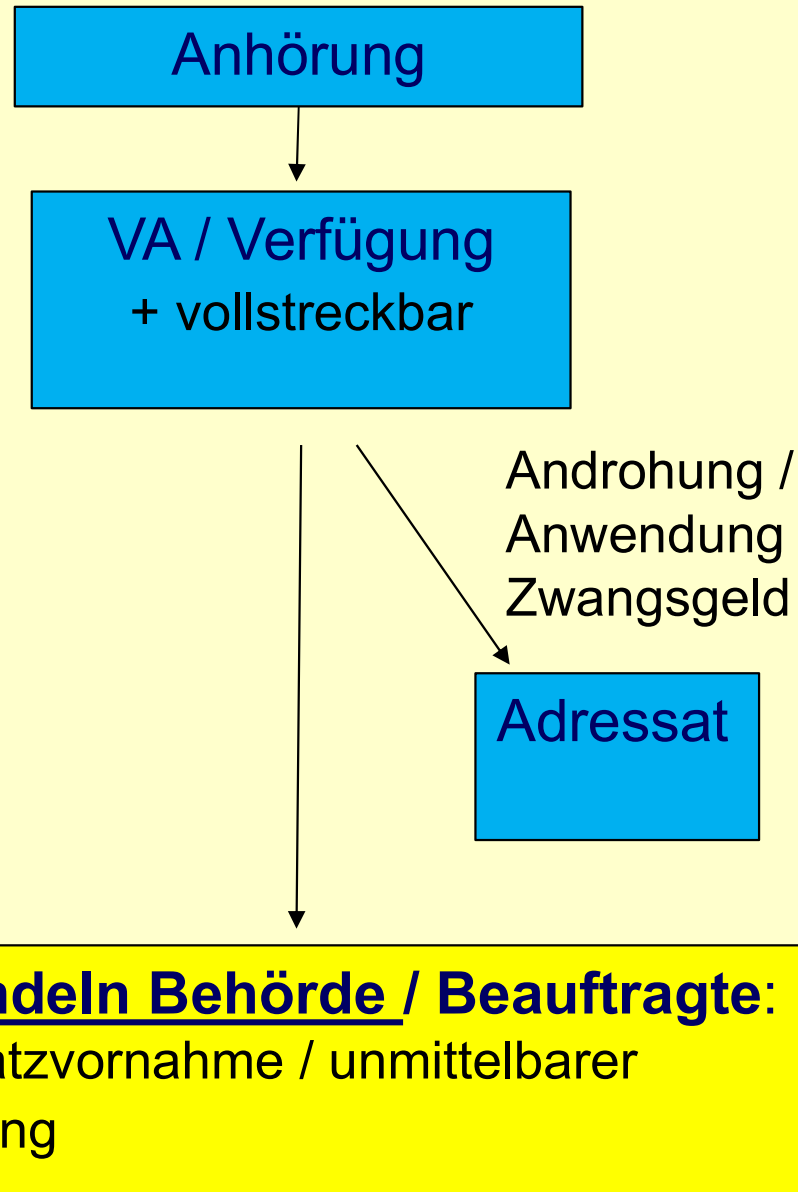
- Art. 138 OCR
 - Abs. 1: Anordnungen und **Maßnahmen** = Realakte
 - Abs. 2: nicht abschließender Maßnahmenkatalog

- § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG: Generalermächtigung
 - Satz 2 Nr. 2: (vorläufige) **Fortnahme** und anderweitige Unterbringung auf Kosten der Halter
 - Satz 2 Nr. 3: **Haltungsuntersagung** (bis hin zu möglichem Eigentumsentzug ggf. i.V.m. Satz 1)

Vollstreckungsvoraussetzungen VA

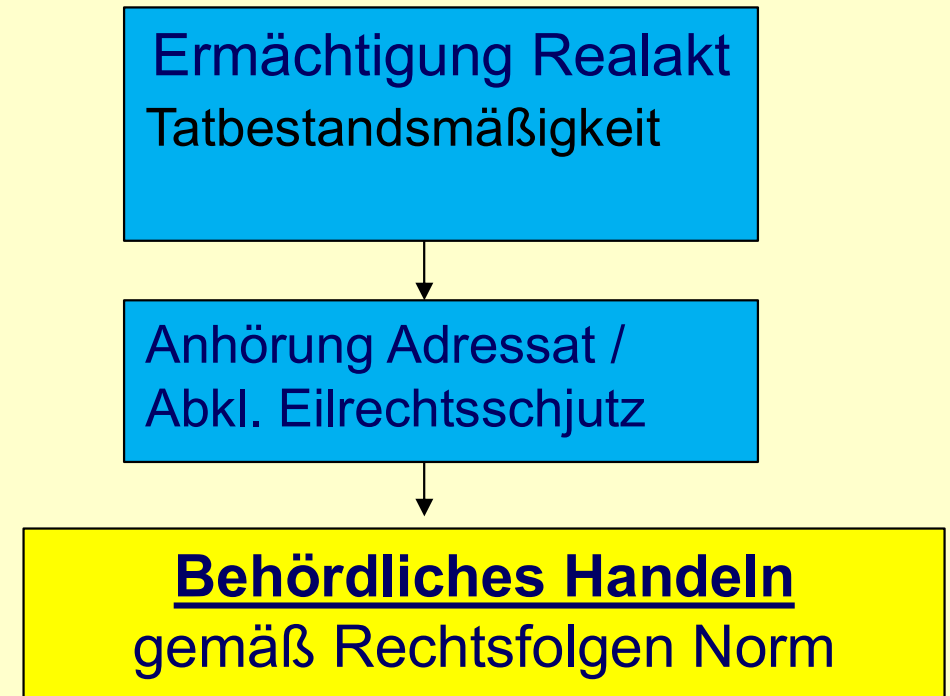


VA / Verfügung



Anfechtungsrechtsbehelfe / § 80 VwGO

Realakt



Art. 7 Abs. 2 OCR 2017/625
Satz 1: Recht auf Rechtsbehelf
Satz 2: Unbeschadet Verpflichtung
Behörde zu Sofortmaßnahmen

Feststellungs-/ Leistungsklage
Einstw. § 123 VwGO



Grundlagen Sanktion:

§ 17 TierSchG - Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a. aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b. länger anhaltende **oder** sich wiederholende erhebliche Schmerzen **oder** Leiden zufügt.

Fahrlässigkeit nicht strafbar - § 15 StGB

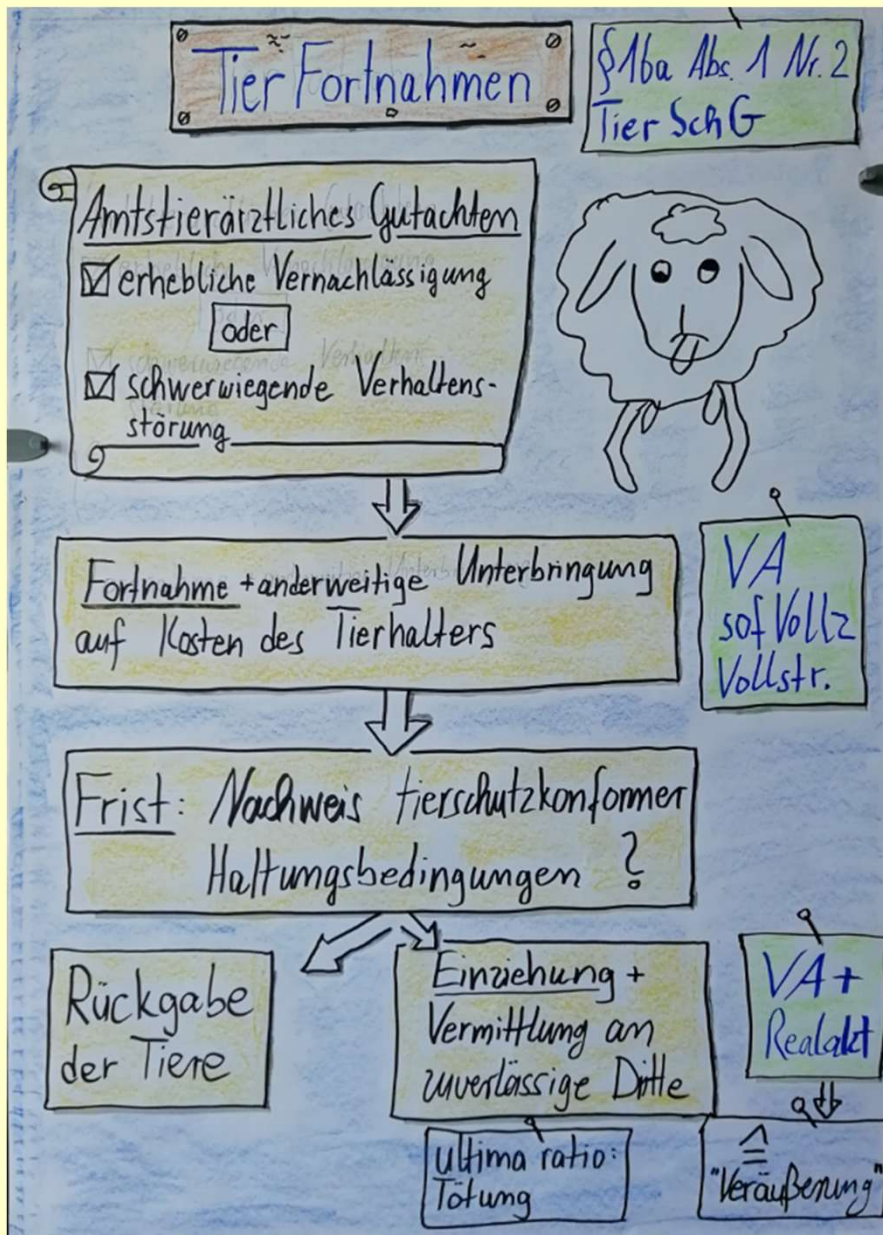
§ 18 TierSchG - Bußgeldtatbestände

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich **oder fahrlässig**

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,...
20. (a) einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 5 Satz 6 oder § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 oder Absatz 2 oder 3 zuwiderhandelt, einem Wirbeltier....

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

II. § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG



- Norm zielt auf Rückgabe ab (VG Stuttgart)
- erfolgloser Nachweis/Frist ggf. bis Eigentumsentzug
- keine Fristsetzung bei § 16a Abs. 1 Nr. 2 und 3 (VGH BW)
- **Verhältnismäßige Dauer** bis Rückgabe oder Eigentumsentzug
- Eigentumsentzug ausführlich begründen (Schwere Rechtseingriff + Verhältnismäßigkeit)

§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG



- Unzuverlässigkeit mangels Sachkunde/charakterlicher Eignung
- Haltungsverbot ggf. bis hin zu Eigentumsentzug
- Verfügung I kann mit Anhörung zu etwaiger Einziehung verbunden werden

III. VGH Mannheim, Beschluss 30.04.2025, 6S 1341/24

Leitsatz: Ein auf § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG gestütztes Tierhaltungs- und -betreuungsverbot kann im Fall einer verbotswidrigen Wiederaufnahme der Tierhaltung nicht durch Wegnahme des neu aufgenommenen Tierbestandes nach § 28 LVwVG vollstreckt werden. Vielmehr muss in einem solchen Fall zunächst die Auflösung des neuen Tierbestandes oder die Fortnahme der neuen Tiere angeordnet werden.

Medien

„Veterinäramt kann nur echte Tiere wegnehmen!“

?



Anforderungen nach VGH Mannheim, Beschluss 30.04.2025, 6S 1341/24

Verfügung I (Durchsetzung Tierhaltungsunt.)

1. Untersagung Tierhaltung (VA1)
2. Anordnung Bestandsauflösung, Frist (VA2)
3. sofvollz
4. Androhung unmittelbarer Zwang in Form von Wegnahme
 - a. für Missachtung VA2
 - b. für künftige Tierhaltung entgegen VA1

VGH beanstandet Zwangsmittellandrohung 4. b.
Lösungsansätze: bei erneuter Tierhaltung „neuer
VA2“; Alternative VA mit Bedingungen für Zukunft
eher riskanter

(rechtssichere) Verwertung

Verwertungsprotokoll

- Schätzung ggf. Wert der Tiere bei Fortnahme
- Anhörung Einziehung mit Hinweis auf Verfahrensablauf
- Dokumentation (erfolgloser) Vermittlungsversuche
- Begründung Vermittlung insb. bei Abweichung von öffentlicher Versteigerung
- Ermittlungsergebnis mit Erlös

- „Aktenkosmetik“
- Demnächst Verhandlung über 18.000,- €

Bsp. Tierschutz vor Gericht

Verfahren 2021-2026

- Tierhalterin 2 portugiesischer Wasserhunde fortgenommen, eingezogen und an Dritte vermittelt, **Kostenbescheid ca. 12.000,- €**
- Einstweilige Rechtsschutzverfahren (**VG berücksichtigt Parteivortrag**) gegen Fortnahme und Einziehung über VG und VGH gewonnen
- Klage insbesondere wegen Kostenbescheid, Verhandlung auf 16.9.2026 angesetzt;
 - Hundehaltungsuntersagung wirksam (Anfechtung)
 - Kostenbescheid (Anfechtung)
 - ansonsten (Fortsetzungs-)Feststellungsklage

Klagerücknahme 16.9.

Aktuelles / Bemerkenswertes / Für die Praxis

- OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.09.2025 - 20 A 1275/22: Kostenbescheid – behördliche Fortnahme: Eigentümer kann nicht mehr eigenmächtig veräußern
- VGH Mannheim, Beschluss 30.04.2025, 6S 1341/24: Androhung unmittelbarer Zwang nicht für künftige (hypothetische) Haltungen zulässig, da konkrete Vollstreckungsgrundlage (sog. VA 2 im beschriebenen Verfahren) fehlt

Aktuelles / Bemerkenswertes / Für die Praxis

- Beschluss OVG Schleswig vom 02.02.2026 -4 MB 33/25- bestätigt tierschutzrechtliche **Einziehung**
- OVG Lüneburg, Beschl. v. 10.2.2026 - 11 ME 531/25 – bei Verstoß gegen Tierhaltungsuntersagung bedarf erneute Durchsetzung keine neuen Verstöße (**etwas Vorsicht! Begründung, Verhältnismäßigkeit**)
- Beschluss VGH BW v. 26.10.2017 – 15K 1570/17

Tierschutzrechtliche Einziehung von Tieren

Kostentragungspflicht für den Halter kann auch über eine Einziehung hinaus bestehen

Confiscation of animals based on the Animal Welfare Act

Cost liability for the keeper of animals may also exist beyond a confiscation

Für die Praxis: Antrag Durchsuchungsbeschluss

- Sachverhalt / Beweismittel / Begründung:
- Betreten reicht nicht aus – Verhältnismäßigkeit
- Ermittlung Gefahrenabwehr ➡ ggf. Verwaltungsgericht
- Bußgeld-/Strafverfahren ➡ Amtsgericht
- Ermittlungsmögl. ausgeschöpft - Verhältnismäßigkeit

IV. Grundsatz von Sanktionen / der Einziehung von Taterträgen

- **Rechtsverstöße dürfen sich nicht lohnen !**
- Einziehung von Taterträgen ist verschuldensunabhängig / Organe und Vertreter

Art. 139 Abs. 1 OCR: Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu wirksamen, verhältnismäßigen, abschreckenden Sanktionen

Art. 139 Abs. 2 OCR: ...finanzielle Sanktionen...wegen betrügerischer und irreführender Praktiken...müssen mindestens dem wirtschaftlichen Vorteil entsprechen...

Grundsatz von Sanktionen / der Einziehung von Taterträgen

National:

- Strafrechtsreform 2021
- Sanktionsregelungen
- § 73 ff. StGB: Einziehung von Taterträgen /
§ 74 ff. StGB: Einziehung von Tatprodukten
- § 17 Abs. 4 OWiG: Geldbuße soll wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat übersteigen
- § 29a OWiG: Einziehung des Wertes von Taterträgen
(**ggf. zuständig innerhalb Behörde**)
- § 30 OWiG Einziehung gegenüber juristischen Personen/Personenvereinigungen

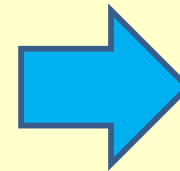
V. Einziehung von Erträgen im Bußgeldverfahren

§ 29a Einziehung des Wertes von Taterträgen und § 30 OWiG

Täter hat durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder für sie etwas erlangt



Eine Geldbuße gegen ihn wird nicht festgesetzt



Einziehung Geldbetrag bis zur Höhe des Erlangten

§ 29a: Einziehung gegenüber anderen als Täter / Bruttoprinzip / Schätzung /
Einziehung kann selbständig angeordnet werden

§ 30: juristische Personen und Personenvereinigungen

Beispiel



- unerlaubter gewerbsmäßiger Handel mit Tieren ohne § 11-Erlaubnis
- Bei Ermittlungen wurden **Smartphone (Vorsicht: Aufwand!) beschlagnahmt und Kontodaten** erhoben; Betroffene hat nachweislich ca. 110.000,- € eingenommen und Aufwendungen liegen bei 90.000-100.000,- €
- Verschulden und Vorstehendes sind nachweisbar;



Taterträge können mit Sanktion berücksichtigt werden, § 17 Abs. 4 OWiG

VI. Einziehung von Taterträgen im Strafverfahren (aus Sicht der Tierschutzbehörde)

- Berücksichtigung grundsätzlicher Abstimmungen/Verfahren mit der Strafverfolgung (bedarf es spezifischer Abstimmung vor Anzeige/Bericht?)
- LRA GP: vorab telefonische Abstimmung und Anfrage,
 - ob Strafanzeige zunächst in gewohnter Form vorgelegt werden soll (mit Hinweisen auf wirtschaftliche Fakten)
 - oder ob Möglichkeit der Vermögensabschöpfung genannt werden soll

Praxis: „Strafanzeige“



Strafanzeige Form (keine

Legaldefinition, Modell GP nach
lokaler Abstimmung mit
Strafverfolgung)

- „Anzeige“ mit
formaler Gliederung
- „vorsorglicher“
Ermittlungsbericht

Struktur Strafanzeige an Stawa / Polizei

- Einleitung / Verdacht auf Straftatbestände
- Sachverhalt
- Sachverständige/(fach-)rechtliche Würdigung
 - Wiederholte oder länger andauernde erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden
 - Verschuldensbegriffe eher vermeiden
- Sonstiges (Angaben zu Vor- und Nachtatverhalten = allgemeine Einordnung)

Strafverfahren – Grundsätze

(Bezug Vortrag OStA Dr. Weinbrenner)

- § 73 ff. StGB: Einziehung von Taterträgen – keine Strafe – Bruttoprinzip
- § 74 ff. StGB: Tatprodukte / -mittel
- Beispiel: OLG Oldenburg, 31.08.2023 – 1 Ors 124/23: 300 Mastschweine, ersparte Futterkosten; Einziehung von 11.664 € auf 3.510,86 € reduziert (**Anzahl Schweine und Zeitraum reduziert**) → Einziehung ja, aber konkrete Berechnungsgrundlage nötig.
- **Praxishinweis (ebenso): frühzeitiger Kontakt StA**

Diskussion bei Tierschutz Task Force Hessen, 14.09.2026 (Bezug Vorträge OStA Weinbrenner / Ludwig)

- Strafverfolgungs- und Fachbehörden sind beim „Optimieren“ der Einziehung von Taterträgen
- Fachbehörden können eher berechnen
 - Dauer von Leiden, Bsp. Mangelernährung
 - Zahl betroffener Tiere
 - Durchschnittliche Futterkosten
- Nach Berechnungsansätzen können Ahndungsbehörden rechtliche Umstände näher prüfen

2027 Folgeveranstaltung

V. und VI. Zusammenfassung: „Checkliste“ Einziehung von Taterträgen

Fragen/Ermittlungsansätze für die Verfahren zur Einziehung von Taterträgen:



- Wer hat etwas erlangt?
- Wer ist möglicher Täter oder Drittbegünstigter?
- Welche wirtschaftlichen Daten liegen tatsächlich vor?
- Was lässt sich sichern oder schätzen?
- Genügt eine Geldbuße unter Anwendung des § 17 Abs. 4 OWiG?
- Kommt eine selbständige Einziehung nach § 29a OWiG in Betracht?
- Welche Informationen benötigt die Staatsanwaltschaft? Wurde die Berichterstattung über derartige Verfahren bereits grundsätzlich abgestimmt?

VII. Beispiel 1 – illegaler Hundehandel und Zusammenwirken von Maßnahmen



- 1 Person auffällig mit Transportunternehmen in anderem Landkreis; illegale Einfuhr von Hunden aus Bulgarien und Drittländern ohne Tollwutimpfschutz
- **Untersagung der Tätigkeit** ohne Erlaubnis nach § 11 TierSchG unter **Androhung Zwangsgeld; Einleitung Bußgeldverfahren**
- **Durchsuchungsbeschluss** bzgl. Bußgeldverfahren (zielgerichtetes Suchen über Betretungsrecht hinaus)

Beispiel 1 – illegaler Hundehandel und Zusammenwirken von Maßnahmen



- Untersagungsanordnung wird bzgl. der Zwangsmittelandrohung **auf unmittelbaren Zwang** modifiziert
- Neu ermittelte Taten und weiterer Bußgeldtatbestand wegen Verstoß gegen sofort vollziehbare Anordnung
- Einziehung von Taterträgen wird geprüft/vorbereitet
- Bei neuem Verdachtsfall machen Tierhalter geltend, ins Ausland umzuziehen

Beispiel 2 – Adressaten unklar – Vermerk Eigentumsaufgabe

- Sachverhalt: Fahrer “unbeteiligt”; übrige Adressaten Ausland oder kein Verschulden erkennbar/nachweisbar
- Strafprozessuale Einziehung mit Bußgeldverfahren ? Negativ: Kostenrisiko bis Rechtskraft
- Einziehung durch VA? Keine Adressaten verfügbar bzw. Risiko Ermessensausw.?
- Ergebnis: **Vermerk Eigentumsaufgabe (war im Einzelfall möglich! Risiko!);** nach angemessener Zeit behördliche Weitervermittlung an Dritte



Beispiel 3 – finanzielle Berücksichtigung von Taterträgen einschließlich „ERSPARTES“



Geflügelhalter unterlässt Untersuchungen



Werte werden bei
Bußgeldbemessung
berücksichtigt:

Unterlassene Untersuchungskosten
(GOT)

Ergänzend stichprobenhafte
Untersuchungen

Fahrtkosten



Summe: ca. 200,- € / **§ 17 Abs. 4 OwiG**

Beispiel 4 – „Highlight“ 2008: Tierschutzrechtliche Einziehung PKW



- > 5 Mal Betretungsrecht vollstreckt
- Hunde aus Verstecken in Schränken befreit
- 37 Mobiltelefone sichergestellt
- Keine Einsicht / keine Bereitschaft zum Einhalten
- Präventiv PKW als Tatwerkzeug tierschutzrechtlich beschlagnahmt und eingezogen (**Vorsicht !**)

Tierschutz vor Gericht

■ Verwaltungs-/Tierschutzverfahren

- idR Rechtsstreit um VA / Realakte / Feststellung
- Behördenvertreter = Parteivertreter (Prozessbevollm.)
- Oftmals vorab einstweilige Rechtsschutzverfahren über Zulässigkeit Vollstreckung; Hauptsache bzgl. Rechtmäßigkeit behördlichen Handelns

■ Ahndung

- Verwarnung/Bußgeld/Strafe (Strafbefehl)
- Behördenvertreter idR (**sachverständige**) Zeugen

Mögliches Durchspiel von Szenarien vor Verhandlungen

Fazit / Erkenntnisse: bedeutende Werkzeuge für effektiven Tierschutz

- **Gefahrenabwehr und Ahndung:**
(bestmögliche Aus-)Ermittlung von Sachverhalten
unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten
- (frühe) Abstimmung beteiligter Behörden/Institutionen
- Abschreckende, verhältnismäßige Sanktionen +
Einziehung von Taterträgen
- Abstimmung/Informationsaustausch überregional (z.B.
bei illegalem Hundehandel stehen „Netzwerke“
gegenüber)

Effektiver Tierschutz erfordert das Zusammenspiel von Gefahrenabwehr, Sanktion und Einziehung von Taterträgen



Strafverfahren

Sachverhalte ausermitteln:
Vernehmung, Durchsuchung, ...

Abschreckende, verhältnismäßige
Sanktionen unter Berücksichtigung
wirtschaftlicher Vorteile

Einziehung von Taterträgen

Bußgeldverfahren

Gefahrenabwehr

Sachverhalte ausermitteln,
Inspektion, Anhörung, **alle anderen
Tätigkeiten**, die zur Feststellung von
Verstößen erforderlich sind, Art. 14
OCR

Anordnungen ggf. mit sofortiger
Vollziehung und Vollstreckung

Realakte

Einholung von durch Rechtsverstöße
veranlasste Aufwendungen, **Art. 138
Abs. 4 OCR**



Fragen / Diskussion?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Stephan Ludwig
Amt für Veterinärwesen und
Verbraucherschutz / Landratsamt Göppingen
Tel.: 07161-202-5440 / s.ludwig@lkgp.de

Quellen:

- Natur und Recht 2014, Ludwig, S. 821 ff.;
- Amtstierärztlicher Dienst ATD 2/2013, 1/2014, 1/2016, I/2019
- Kommentar zum TierSchG von Hirt/Maisack/Moritz/Felde, § 16a, Rn. 9, 28, 34, 54;
- Praxishandbuch Behebung von Verfolgung Lebensmittelverstößen, Ludwig, 2024
- Bilder/Illustrationen Veterinäramt Göppingen / Stephan Ludwig, sofern keine anderen Angaben auf Folien

